

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koutny Aufzugstechnik GmbH

1. Allgemeines

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für sämtliche zwischen der „Koutny Aufzugstechnik GmbH“ (im Folgenden als Auftragnehmerin, kurz „AN“ bezeichnet) und den jeweiligen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge. Für bereits abgeschlossene Verträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB als vereinbart. Die aktuell geltende Fassung der AGB ist zudem auf der Homepage der AN unter www.koutny-aufzug.at einsehbar. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben nur Gültigkeit, sofern die AN der Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich Zustimmung erteilt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Von der AN gelegte Angebote sind für 4 Wochen verbindlich. In Katalogen, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen und sonstigem Werbe- und Informationsmaterial angeführten Informationen zu Produkten der AN gelten als unverbindlich.

2.2. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

2.3. Das von der AN gelegte Angebot beruht auf den bauseitigen Vorgaben des Vertragspartners. Dieser ist daher verpflichtet, der AN vor Angebotslegung alle bauseitigen Anforderungen, insbesondere den Brand- und Explosionsschutz, den Staub- und Lärmschutz, die Behindertengerechtheit und den Vandalismusschutz betreffend bekannt zu geben. Zuvor ist die AN jedenfalls nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.

3. Preise

3.1. Sämtlich angeführte Preise verstehen sich nicht als Pauschalpreis und sind Netto-Preise ab Lager.

3.2. Anfallende Verpackungs-, Transport-, Versand-, sowie Zoll und Versicherungskosten werden separat ausgewiesen und sind vom Vertragspartner zu begleichen.

3.3. Angeführte Preise betreffend Arbeitsleistung der AN gelten nur für Leistungserbringung während Normalarbeitszeit. Anfallende Lohnzuschläge für vom Vertragspartner gewünschte Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und/oder Nacharbeit sowie hierfür anfallende Mehrkosten (Tag- bzw. Nächtigungsgelder) werden separat ausgewiesen.

3.4. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.5. Die Demontage der zu ersetzenden Aufzugsteile sowie deren umweltgerechte Entsorgung werden von der AN veranlasst. Der sich ergebende Schrottwert wird von der AN bereits bei der Preisbildung berücksichtigt und nicht gesondert gutgeschrieben.

3.6. Wird zwischen der AN und dem Vertragspartner ein Dauerschuldverhältnis geschlossen, so gilt ein auf Basis des aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichertes Entgelt als vereinbart.

3.7. Werden der AN vom Vertragspartner Geräte oder sonstige Materialien beigestellt, so ist die AN berechtigt hierfür 1,5 % des Wertes der beigestellten Geräte oder sonstige Materialien als Manipulationszuschlag in Rechnung zu stellen.

3.8. Die AN behält sich eine Anpassung der vereinbarten Entgelte vor, und ist die AN auch zu einer solchen Anpassung auf Antrag des Vertragspartners verpflichtet, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotserstellung und der Leistungserbringung die Löhne und Lohnnebenkosten, oder andere zur Leistungserbringung notwendige Kostenfaktoren wie Transportkosten, Material- und Rohstoffpreise, Wechselkurse oder Steuern und Abgaben uä. ändern. Die Änderung muss sich zumindest auf 2 % der tatsächlichen Herstellungskosten im Vergleich zu den anfallenden Kosten im Leistungszeitpunkt der AN belaufen. Eine Anpassung erfolgt sodann in jenem Ausmaß, in welchem sich die Faktoren zwischen Angebotslegung und Leistungserbringung tatsächlich verändert haben.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind die Zahlungen vom Vertragspartner ohne jeden Abzug wie folgt vorzunehmen:

40% bei Auftragserteilung, 30% bei Materialanlieferung auf Baustelle und 30% bei positiver maschinenbautechnischer Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer.

4.2. Gerät der Vertragspartner mit den vereinbarten Zahlungen, trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen, in Verzug ist die AN berechtigt, die gesamt noch offene Forderung fällig zu stellen.

4.3. Die AN ist bei Zahlungsverzug des Vertragspartners zudem berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der aushaftenden Zahlungen aufzuschieben. Weiters ist die AN berechtigt, die mit diesem Zahlungsverzug verbundenen (Mehr-)Kosten in Rechnung zu stellen.

4.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Verzögerungen bei der Lieferung oder Montage zurückzuhalten, wenn die Verzögerungen auf höhere Gewalt, bauseitige Verzögerungen oder auf andere nicht von der AN zu vertretende Gründe zurück zu führen sind.

4.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist, außer in Fällen gerichtlich festgestellter oder von der AN ausdrücklich anerkannter Forderungen, ausgeschlossen.

4.6. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine Daten zum ausschließlichen Zweck des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

5. Leistungsausführung

5.1. Zur Ausführung der vertraglichen Leistungen ist die AN erst verpflichtet, sobald durch den Vertragspartner alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen auf dessen Kosten, geschaffen wurden.

5.2. Der Vertragspartner hat vor Leistungserbringung durch die AN Angaben zu verdeckt geführten Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sonstigen Hindernissen baulicher Art sowie sonstigen möglichen Gefahrenquellen als auch die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert bereitzustellen.

5.3. Der Vertragspartner hat die zur Leistungserbringung, einschließlich des erforderlichen Probetriebes, notwendige(n) Energie und Wassermengen auf seine Kosten vor Ort bereitzustellen.

5.4. Der Vertragspartner hat der AN vor Ort einen für Dritte nicht zugänglichen und versperrbaren Raum für den Aufenthalt der Arbeitskräfte und insbesondere zur Lagerung von erforderlichem Werkzeug und Gerät kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.5. Der Vertragspartner hat vor Leistungserbringung durch die AN dafür Sorge zu tragen, dass sich die technischen Anlagen vor Ort, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen und Netzwerke in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand befinden.

5.6. Arbeiten außerhalb des vereinbarten Vertragsinhalts, welche jedoch zur fachgerechten Vertragserfüllung durch die AN unbedingt notwendig sind und erst während der Auftragserfüllung erkannt werden bzw. hervortreten, werden dem Kunden unverzüglich gemeldet und gelten als Zusatzaufträge, die gesondert zum Auftrag verrechnet werden.

6. Gefahrtragung

6.1. Die Gefahr an den Teilen der Lieferung/des Gewerks geht mit Auslieferung ab Werk bzw. Übergabe an den Transporteur auf den Vertragspartner über.

6.2. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die die AN nicht zu vertreten hat, so werden die Teile der Lieferung/des Gewerks auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners gelagert. Diese so gelagerten Teile verpflichtet sich der Vertragspartner entsprechend auf seine Kosten zu versichern und gegebenenfalls entstehende Mehrkosten der AN zu ersetzen.

7. Fristen

7.1. Vereinbarungen zu Liefer- und Leistungsfristen bedürfen der Schriftlichkeit.

7.2. Veränderungen des Liefer- bzw. Leistungstermins seitens des Vertragspartners sind bis spätestens 12 Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich der AN bekannt zu geben. Nach diesem Zeitpunkt bekanntgegebene Terminänderungen berechtigen die AN, hierfür anfallende (Mehr-)Kosten in Rechnung zu stellen.

7.3. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine angemessen und jedenfalls um jenen Zeitraum, währenddessen die Lieferung bzw. Leistung aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt nicht möglich ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle von der AN gelieferten Teile, Materialien und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Rechnungen im Eigentum der AN.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Die AN haftet nicht für Schäden aus leichter und „schlicht grober“ Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden.

9.2. Der Vertragspartner hat Mängel, welche er nach oder bei der Abnahmebesichtigung erkannt hat bzw. erkennen hätte müssen, unverzüglich schriftlich zu rügen. Erstattet der Vertragspartner eine solche Rüge nicht unverzüglich oder nicht in erforderlicher Schriftform, so treten die Rechtsfolgen des § 377 UGB ein.

9.3. Vertragspartner haben Ansprüche gegenüber der AN auf Gewährleistung innerhalb eines Jahres ab Abnahme des Werkes bei sonstigem Verfall gerichtlich geltend zu machen.

9.4. Die Haftung der AN für Regressansprüche nach dem PHG ist ausgeschlossen.

9.5. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der AN beträgt zwei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und unterliegen solche Ansprüche einer absoluten Verjährungsfrist von drei Jahren.

9.6. Vom Vertragspartner beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht von der Gewährleistung durch die AN umfasst.

10. Verzugszinsen und Mahnspesen

Die AN ist für den Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners berechtigt, die daraus resultierenden Schäden und die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu fordern. Es wird ein Verzugszinssatz von zumindest 9,5 % vereinbart und bleibt die Regelung des § 458 UGB von gegenständlichem Vertragspunkt unberührt.

11. Rücktrittsrecht

11.1. Unterbleibt eine Mitwirkung des Vertragspartners, welche zur Werkausführung durch die AN jedoch erforderlich ist, so ist die AN berechtigt, unter Nachfristsetzung von **14 Tagen** vom Vertrag zurückzutreten. Der AN gebührt in solchen Fällen der volle Werklohn unter Anrechnung dessen, was sie sich durch das Unterbleiben der Werkfertigstellung erspart hat bzw. in der Zeit anderweitig erworben hat.

11.2. Unterbleibt die Werkerstellung aufgrund eines bloßen Zufalls, so gebührt der AN gleichfalls in solchen Fällen der volle Werklohn unter Anrechnung dessen, was sie sich durch das Unterbleiben der Werkerstellung erspart hat bzw. in der Zeit anderweitig erworben hat.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen zur Anwendung. Erfüllungsort sämtlicher Vertragsbeziehungen mit der AN ist deren Unternehmenssitz in Linz, Österreich. Als Gerichtsstand wird – soweit diesem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, entgegenstehen – das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich vereinbart.